

Satzung über die Erhebung der Parkgebühren des Landkreis Ludwigsburg (Parkgebührensatzung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf der Eugenstraße Flst.Nr. 631 (zwischen Hindenburgstraße und Friedrichstraße) in Ludwigsburg wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren durch Beschilderung vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Sie beträgt:

für die erste angefangene ½ Stunde	0,30 EURO
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,30 EURO

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, den 24.04.2010

gez. Dr. Rainer Haas
(Landrat)